

**Satzung der Ortsgemeinde Neuhäusel vom 05.12.2002  
zu § 59 ff. Abgabenordnung  
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art  
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Neuhäusel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

**Kindergarten Wichtelhaus, Eisenköppel 2 a, 56335 Neuhäusel**

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

**§2**

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

**§3**

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Neuhäusel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56335 Neuhäusel, den 05.12.2002

(S.)

\_\_\_\_\_  
(Roggenbach, Ortsbürgermeister)